

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 17/10 B

L 13 VK 13/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 VK 11/10 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

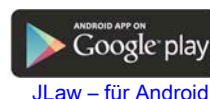
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved, die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein Westfalen vom 12. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1943 geborene Kläger leidet unter einer seit 1982 als Impfschaden anerkannten Multiplen Sklerose. Im vorliegenden Verfahren ist die Erstattung von Fahrtkosten zu Arztbehandlungen am 2. und 9.11.2009 im Streit. Das beklagte Land lehnte diese ab, weil es hierfür nicht zuständig sei (*Bescheid vom 13.11.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.3.2010*). Das Sozialgericht Aachen (SG) wies die dagegen erhobene Klage als unbegründet ab, weil sich aus den ärztlichen Bescheinigungen nicht hinreichend entnehmen lasse, ob der Kläger dort wegen seines Schädigungsleidens vorstellig geworden sei (*Gerichtsbescheid vom 24.6.2010*). Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die hiergegen eingelegte Berufung nach mündlicher Verhandlung, an der der Kläger nicht teilgenommen hat, unter Bezugnahme auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung zurückgewiesen (*Urteil vom 12.11.2010*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen eines Verfahrensmangels begründet. Er macht geltend, das LSG habe gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) verstoßen, indem es den für den 12.11.2010 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung trotz dargelegter krankheitsbedingter Verhinderung (Krankenhausaufenthalt von Ende Oktober bis Mitte Dezember 2010) nicht verschoben habe.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig.
- 4 Der Kläger hat eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 6 Der Kläger rügt, das LSG habe seinem Antrag vom 10.10.2010 auf Terminverlegung zu Unrecht nicht stattgegeben. Er habe dem LSG mitgeteilt, dass er sich ab dem 30.10.2010 bis Mitte Dezember 2010 im Krankenhaus befinde. Das LSG habe ihm zwar aufgegeben, einen schriftlichen Nachweis über die Krankenhausbehandlung vorzulegen, was er nicht getan habe. Er habe jedoch am 22.10.2010 beim LSG ein Schreiben des SG vom 14.10.2010 - S 12 VK 30/10 - eingereicht, aus dem sich ergebe, dass dieses Gericht von seinem bis etwa zum 1.1.2011 dauernden Krankenhausaufenthalt ausgegangen sei. Daraufhin sei das LSG im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes verpflichtet gewesen, mit dem SG Kontakt aufzunehmen, um zu erfragen, ob er dort nicht bereits den geforderten Nachweis der Krankenhausbehandlung erbracht gehabt habe. Das habe das LSG unterlassen. Diese Vorgehensweise begegne auch unter dem Gesichtspunkt des Prozessgrundrechts auf ein faires Verfahren Bedenken.
- 7 Damit hat der Kläger keinen berufsgerichtlichen Verfahrensmangel dargetan, auf dem das Berufungsurteil beruhen kann.
- 8 Der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG; § 62 SGG*) gebietet, den an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern. Wird aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden, muss den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihren Standpunkt in der mündlichen Verhandlung darzulegen. Liegt ein erheblicher Grund für eine Terminverlegung iS des § 227 Abs 1 S 1 ZPO iVm § 202 SGG vor und wird dies ordnungsgemäß beantragt, begründet dies grundsätzlich eine Pflicht des Gerichts zur Terminverlegung (*vgl BSG SozR 3-1750 § 227 Nr 1 S 2; BSG Urteil vom 28.4.1999 - B 6 KA 40/98 R - USK 99111, 649, 650; BSG Urteil vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - juris RdNr 11; BSG Beschluss vom 7.7.2011 - B 14 AS 35/11 B - juris RdNr 7; BSG Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 SB 23/11 B - juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 V 22/08 B - RdNr 12*). Ausnahmsweise kann allerdings ein Verlegungsantrag dann anders zu beurteilen sein, wenn offenkundig Verschleppungsabsicht besteht (*vgl BSG Urteil vom 28.4.1999 - B 6 KA 40/98 R - USK 99111, 649, 651; BFH/NV 2000, 1353, 1354; BSG Beschluss vom 1.7.2010 - B 13 R 561/09 B - juris RdNr 12; BSG Beschluss vom 7.7.2011 - B 14 AS 35/11 B - juris RdNr 9; BSG Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 SB 23/11 B - juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 V 22/08 B - RdNr 13*).
- 9 Ein erheblicher Grund für eine Terminverlegung iS des § 227 Abs 1 S 1 ZPO iVm § 202 SGG kann im sozialgerichtlichen Verfahren auch eine krankheitsbedingte Verhinderung eines nicht vertretenen Beteiligten sein, der seinen Willen, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen, durch eine entsprechende Prozesshandlung gegenüber dem Gericht eindeutig zum Ausdruck bringt (*vgl BSG Urteil vom 28.4.1999 - B 6 KA 40/98 R - USK 99111, 649, 650 f; BSG*



Urteil vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - juris RdNr 12; BSG Urteil vom 25.3.2003 - B 7 AL 76/02 R - juris RdNr 17; BSG Beschluss vom 21.7.2005 - B 11a/11 AL 261/04 B - juris RdNr 10; BSG Beschluss vom 13.11.2008 - B 13 R 277/08 B - juris RdNr 16; BSG Beschluss vom 17.2.2010 - B 1 KR 112/09 B - juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 1.7.2010 - B 13 R 561/09 B - RdNr 12; BSG Beschluss vom 7.7.2011 - B 14 AS 35/11 B - juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 V 22/08 B - RdNr 14). Ob eine Erkrankung so schwer ist, dass von dem Beteiligten die Wahrnehmung des Termins nicht zu erwarten ist, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab. Bei einem Krankenhausaufenthalt wird dies allerdings in der Regel der Fall sein (vgl BSG Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 SB 23/11 B - juris RdNr 7).

- 10 Ein Verlegungsgrund ist gemäß § 227 Abs 2, § 294 ZPO iVm § 202 SGG auf Verlangen des Vorsitzenden glaubhaft zu machen. Die normative Pflicht zur Glaubhaftmachung beinhaltet neben einer Beweiserleichterung die Verpflichtung des Antragstellers, in angemessenem Umfang Tatsachen darzulegen und Belege beizubringen (vgl zuletzt BSG Urteil vom 16.2.2012 - B 9 SB 1/11 R - RdNr 49 ff mwN, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Die für den Zivilprozess entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (vgl BGHZ 156, 139), wonach im Rahmen der Glaubhaftmachung nach § 294 ZPO der Antragsteller alle notwendigen Tatsachen darzulegen und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat, bedarf für Verwaltungs- und Gerichtsverfahren mit Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 Abs 1 S 1 SGB X; § 103 S 1 SGG) der Modifikation. Die dem Beteiligten des entsprechenden Verfahrens (hier nach § 227 Abs 2 ZPO iVm § 202 SGG) obliegende Pflicht zur Glaubhaftmachung durch Darlegung und ggf Vorlage entsprechender Beweismittel schränkt die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen ein, ohne sie jedoch gänzlich zu verdrängen. Die Amtsermittlungspflicht setzt allerdings erst dann ein, wenn der Antragsteller seinen Darlegungspflichten nachgekommen und die Wahrscheinlichkeit für den glaubhaft zu machenden Umstand dargetan hat. Weiter bleibt die Behörde oder das Gericht zur Sachaufklärung verpflichtet, wenn der Antragsteller nach entsprechender Darlegung die zur Glaubhaftmachung notwendigen Unterlagen nicht selbst beschaffen kann und deren Beschaffung durch die Behörde oder das Gericht selbst nicht unmöglich erscheint (vgl zuletzt BSG Urteil vom 16.2.2012 - B 9 SB 1/11 R - RdNr 50 mwN - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen).
- 11 Der erkennende Senat braucht nicht darüber zu entscheiden, ob der Kläger die geltend gemachte Verletzung von § 62 SGG iVm § 202 SGG, § 227 Abs 1 S 1 ZPO schon deshalb nicht dargetan hat, weil sich aus seinem Vorbringen nicht ergibt, inwiefern es ihm unmöglich oder unzumutbar gewesen sei, die vom LSG geforderten Nachweise und Erklärungen (Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht) betreffend den behaupteten Krankenhausaufenthalt beizubringen. Sofern man dem Kläger dahin folgen wollte, dass das LSG unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des vorliegenden Falles das ihm vorgelegte Schreiben des SG vom 14.10.2010 hätte zum Anlass nehmen müssen, sich bei jenem Gericht nach dort vorhandenen Nachweisen über einen anstehenden Krankenhausaufenthalt des Klägers zu erkundigen, hätte der Kläger



zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde weiter darlegen müssen, dass eine entsprechende Nachfrage des LSG beim SG noch tatsächlich erfolgreich gewesen wäre, also für die Glaubhaftmachung der Krankenhausbehandlung geeignete Belege erbracht hätte. Denn allenfalls dann, wenn auf diese Weise eine Glaubhaftmachung hätte gelingen können, würde sich das Unterlassen derartiger Ermittlungen als ein Fehler darstellen, auf dem die Ablehnung einer Verlegung der mündlichen Verhandlung vor dem LSG und damit auch das Berufungsurteil beruhen könnte.

- 12 Entsprechende Ausführungen hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung unterlassen. Er hat sich vielmehr darauf beschränkt, lediglich die Möglichkeit anzudeuten, dass er gegenüber dem SG einen vom LSG geforderten Nachweis der Krankenhausbehandlung vielleicht bereits erbracht gehabt habe. Das reicht nicht aus, um ein Beruhen zu begründen. Es ist nicht ersichtlich, was den Kläger daran hätte hindern können, sich dazu zu äußern, ob er dem SG zum Az S 12 VK 30/10 Belege betreffend einen anstehenden Krankenhausaufenthalt (und ggf welche) vorgelegt hat. Notfalls hätte er sich während der Beschwerdebegründungsfrist durch eine Einsicht in die dortigen Akten darüber Klarheit verschaffen können.
- 13 Die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)